

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. Mai 2006 —
Kuwait Petroleum (Niederland)/Kommission

(Rechtssache T-354/99) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Mitteilung der Kommission über die De-minimis Beihilfen — Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe — Beihilfen für Tankstellen — Mineralölgesellschaften — Gefahr der Kumulierung von Beihilfen — Preisregulierungssystem Klausel — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2006/C 178/56)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kuwait Petroleum (Niederland) BV (Niederland) (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Mathijsen)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Rozet und H. Speyart, dann G. Rozet und H. van Vliet)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Fierstra, dann H. Sevenster)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/705/EG der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben (Abl. L 280, S. 87)

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 102 vom 8.4.2000.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Mai 2006 —
Bank Austria Creditanstalt/Kommission

(Rechtssache T-198/03) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festgestellt wird und Geldbußen verhängt werden — Festlegung von Passiv- und Aktivzinssätzen durch österreichische Banken [„Lombard Club“] — Abweisung des Antrags, bestimmte Passagen wegzulassen)

(2006/C 178/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bank Austria Creditanstalt AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Zschocke und J. Beninca)

Beklagter: Kommission (Prozessbevollmächtigter: zunächst S. Rating, dann A. Bouquet im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin U. Zinsmeister)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Anhörungsbeauftragten der Kommission vom 5. Mai 2003, die nichtvertauliche Fassung der Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2002 in der Sache COMP/36.571/D-1 — Österreichische Banken („Lombard Club“) zu veröffentlichen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ Abl. C 213 vom 6.9.2003.